

ÜBERSETZUNG VOM ENGLISCHEN INS DEUTSCHE/

MILBANK, TWEED, HADLEY
& McCLOY LLP
1 Chase Manhattan Plaza
New York, N.Y. 10005-1413

GIBBONS, DEL DEO, DOLAN,
GRIFFINGER & VECCHIONE, P.C.
125 West 55th Street
New York, N.Y. 10019-5369

27. Februar 2001

Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft
Rechtsarbeitsgruppe

z.Hd.: Dr. Kohler
Dr. Ringleb
Dr. Sünner
Dr. von Hülsen

Betr.: Rechtsfrieden

Sehr geehrte Herren,

der deutsche Bundestag, die deutsche Regierung und die deutsche Wirtschaft haben in Bezug auf die Erlangung von „Rechtsfrieden“ berechnete Erwartungen. Leider müssen zunächst mehrere Hindernisse in den Vereinigten Staaten überwunden werden. Im Folgenden identifizieren wir diese Hindernisse und unterbreiten Vorschläge zu der Beseitigung.

A. Die anhängigen Fälle

Achtzehn der in den Annexen C und D zur Gemeinsamen Erklärung aufgeführten 66 Klagen (ohne Bezug auf „Konsolidierung“) sind weiterhin anhängig. (Die noch nicht abgeschlossenen Prozesse sind in Anhang 1 aufgelistet.) Sechs von diesen Klagen betreffen Ansprüche im Hinblick auf Zwangsarbeit, elf sind Bankansprüche und eine Klage beinhaltet einen Versicherungsanspruch. Darüber hinaus sind seit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung vier weitere Klagen erhoben worden. In acht dieser anhängigen Klagen fechten die Kläger deren Abweisung an. Alle seit Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung abgewiesenen Klagen wurden mit dem Einverständnis der jeweiligen Kläger abgewiesen. Die US-Gerichte werden jetzt über die Klageabweisungsanträge deutscher Unternehmen in den streitigen Fällen entscheiden. Diese Streitfälle stellen die ersten wirklichen Testfälle für das Statement of Interest der US-Regierung dar.

Wir sind besonders über die vor der Richterin Kram anhängigen Prozesse unter dem Prozessrubrum *In re Austrian and German Holocaust Litigation* besorgt. Außer in einem

dieser Fälle (dem Fall *Garstka*) wurden in allen anderen Fällen Anträge auf freiwillige Klageeinstellung gestellt. Die Auslegung des US-amerikanischen Verfahrensrechts durch die Richterin Kram im Hinblick auf die freiwilligen Klageeinstellungen lässt jedoch Zweifel darüber aufkommen, ob in diesen Fällen ein ausreichender Rechtsfrieden erreicht werden kann. Wir rechnen mit einer gerichtlichen Entscheidung in Bezug auf die erwähnten freiwilligen Verfahrenseinstellungen von Seiten der Richterin Kram im März 2001. Darüber hinaus ist die Richterin Kram für die streitigen Verfahren *Garstka* und *Gutman* zuständig, die von deren Klägern mit größter Wahrscheinlichkeit weiter verfolgt werden. Wir gehen davon aus, dass es mehrere Monate dauern wird, bis diese beiden Streitfälle einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden. Beide Kläger im *Gutman*-Prozess, dem so genannten „Austrian Assignment“ Fall, sind Kläger, die im *Solarczyk* Prozess in New Jersey ihre Klage freiwillig eingestellt und die der Abweisung ihrer Klage in Sachen *In re Austrian and German Holocaust* zugestimmt haben. Zudem bringt die *Gutman*-Klage erneut Ansprüche vor, die bereits in *In re Austrian and German Holocaust* und *Solarczyk* geltend gemacht wurden.

B. *Gerling Global Reinsurance Corp. of America v. Low*: Ein beunruhigender Präzedenzfall

Beim Fall *Gerling* handelt es sich um eine Klage, die von mehreren Versicherungsgesellschaften angestrengt wurde, welche die Verfassungsmäßigkeit eines kalifornischen Gesetzes bestreiten, das von den Gesellschaften verlangt, dass diese Informationen über von „verbundenen“ Unternehmen in der Nazizeit ausgestellte Versicherungspolizen veröffentlichen. Im Laufe seiner Analyse des Gesetzes erklärte ein aus drei Richtern bestehendes Gremium, dass derartige Gesetze die außenpolitischen Befugnisse der Exekutive der Vereinigten Staaten nicht verfassungswidrig beeinträchtigen, hauptsächlich aus dem Grund, weil sich das Gesetz an Privatunternehmen wendet, nicht an ausländische Regierungen. Während die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet waren, im Fall *Gerling* ein Statement of Interest einzureichen, reichten sie einen Schriftsatz ein, in dem sie vortrugen, dass die Entscheidung des District Courts bestätigt werden sollte, da sie mit der Politik der Regierung der Vereinigten Staaten vereinbar war. Die Richter schenken dem Schriftsatz der Regierung sowie der Beschreibung der Verpflichtung der US-Regierung, gemäß Annex B des Executive Agreements das Statement of Interest in anderen Fällen einzureichen, wenig Aufmerksamkeit. Sie betonten, dass die Stiftung keinen Klageausschluss herbeiführt und dass die politischen Interessen der Vereinigten Staaten „aus sich heraus keine eigenständige Rechtsgrundlage für Abweisungen bieten.“ Obwohl die in anderen 2. Weltkrieg-Fällen dargelegten Rechtsfragen das Gericht nicht direkt betreffen, ist doch die eingeschränkte Auslegung in Bezug auf die außenpolitischen Befugnisse der US-Regierung durch das *Gerling*-Gericht überaus beunruhigend und steht darüber hinaus im Widerspruch zu den Entscheidungen der Gerichte der unteren Instanz, welche drei der angefochtenen Fälle abgewiesen haben.

C. Identifizierung eines echten „Testfalls“ für Rechtsfrieden

Um als angemessener Testfall angesehen zu werden, muss in Bezug auf dessen Ausgang ein berechtigter Zweifel bestehen. Demgemäß sind diejenigen Fälle, in denen die Kläger sich damit einverstanden erklärt haben, ihre Ansprüche freiwillig aufzugeben, um sie durch die Stiftung weiterzuverfolgen, keine echten Testfälle. Ähnlicherweise sind diejenigen Prozesse keine echten Testfälle, die vor Richtern (wie zum Beispiel Richter Bassler) anhängig sind, welche bereits hinreichend angedeutet haben, dass sie den Entscheidungen der Richter Debevoise und Greenaway in Sachen *Burger-Fischer* und *Iwanowa* folgen und die Ansprüche ohne Rücksicht auf die Stiftung oder ein Statement of Interest abweisen würden. Von den verbleibenden potenziellen Testfällen ist *Deutsch v. Turner Corp.* der Fall, von dem wir glauben, dass er als erster entschieden werden wird. Wir gehen davon aus, dass dieser Fall im April vor einem Richtergrremium des United States Court of Appeals for the Ninth Circuit verhandelt werden und eine Entscheidung vermutlich bereits im Juni dieses Jahres fallen wird, obwohl dies auch mehrere Monate länger dauern kann. Auch wenn eine Bestätigung im Fall *Deutsch* ein wichtiger Präzedenzfall wäre, der den Rechtsfrieden unterstützt, ändert sich dadurch nichts an der beunruhigenden Sprache der *Gerling* Entscheidung.

Die Entscheidung im Fall *Deutsch* wird die erste Entscheidung eines Berufungsgerichts in den Vereinigten Staaten sein, die sich direkt mit den auf den 2. Weltkrieg bezogenen Ansprüchen gegen private deutsche Unternehmen befasst. Der Fall *Deutsch* betrifft eindeutig Ansprüche für die die Stiftung der ausschließliche Rechtsbehelf sein soll, da er in Annex D der Gemeinsamen Erklärung aufgeführt ist. Weil in den Fällen *Burger-Fischer* und *Iwanowa* der Fall auf District Court-Ebene wegen fehlender Justiziabilität und eines Anspruchsausschlusses abgewiesen wurde, der aus der Auslegung der Staatsverträge hergeleitet wurde, ist des Weiteren mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Ninth Circuit seine Entscheidung auf einen der beiden oder beide dieser Begründungen stützen wird. Eine Entscheidung über diese Rechtsfragen durch ein Berufungsgericht stellt für den Rechtsfrieden einen wichtigen Test dar, da diese Abweisungsgründe auf dem Gesetzgebungswege nicht geändert werden können, wie dies zum Beispiel in Bezug auf Verjährungsfristen der Fall ist. Hinzu kommt, dass eine derartige Entscheidung in 2. Weltkriegfällen in den Bundesgerichten dieses Circuits verbindlich sein wird, was Kalifornien mit einschließt, und für Fälle in anderen Gerichten einen Präzedenzfall darstellt. Im Gegensatz zu den Statements of Interest der US-Regierung, in denen ausdrücklich die Feststellung vermieden wird, ob irgendein gültiger Rechtsgrund für eine Abweisung besteht, muss dass Gericht, das die Entscheidung im Fall *Deutsch* treffen wird, sich unmittelbar mit dieser Frage auseinandersetzen. Damit wird die Entscheidung dieses Gerichts zum ersten wirklichen Testfall für Rechtsfrieden. Eine überzeugende Bestätigung der Argumentation des District Courts wird für die Erlangung des Rechtsfriedens von erheblicher Bedeutung sein. Im Gegensatz zum Statement of Interest der US-Regierung stellt eine überzeugende Bestätigung eine rechtliche Schranke gegen die Ansprüche anderer Kläger dar. Eine sorgfältige

Überprüfung des von den Vereinigten Staaten vertretenen Standpunkts in diesem Fall ist angebracht.

D. Die von der Exekutive der Vereinigten Staaten im Fall *Deutsch* vertretene Haltung

Die bis zum heutigen Zeitpunkt eingereichten Statements of Interest sind besonders in Bezug auf die Rechtfertigung einer Klageabweisung schwach. Einige der bedeutenderen Mängel der Statements of Interest werden in Anhang 2 analysiert. Die Statements of Interest sind in einem Tonfall verfasst, der stark nahelegt, dass die Vereinigten Staaten nicht glauben, dass für die Abweisung der Ansprüche eine gültige Rechtsgrundlage besteht. Die Statements of Interest (1) scheinen die Ansicht zu unterstützen, dass gültige Rechtsansprüche erhoben werden, (2) betonen die Weigerung der Regierung der Vereinigten Staaten, nach rechtlich zwingenden Gründen für die Anspruchsabweisung zu suchen und (3) entwerten die außenpolitischen Interessen der US-Regierung und Deutschlands in Bezug auf die Erlangung des Rechtsfriedens dadurch, dass sie die wirtschaftlichen Interessen der Beklagten bei der Schaffung des Rechtsfriedens unterstreichen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Statements of Interest der US-Regierung weiterhin die „Interessen [der Vereinigten Staaten] am Erreichen von Rechtsfriedens für geltend gemachte Ansprüche gegen deutsche Unternehmen“ nicht im Zusammenhang mit den „dauerhaften und wichtigen Interessen der Vereinigten Staaten“ und ihren „ausenpolitischen Interessen in Bezug auf das Erreichen der Klageabweisungen“ erwähnen, wie es in Annex B §§ 3 und 4 des Executive Agreements vereinbart ist.

Die Wichtigkeit des Statement of Interest wird besonders im Fall *Deutsch* deutlich, in dem das Gericht darum ersucht wird, eine Entscheidung über die Abweisung des Falls auf Grund der Auslegung der nach dem 2. Weltkrieg geschlossenen Staatsverträge zu überprüfen. In den Vereinigten Staaten ist es allgemein anerkanntes Recht, dass der Auslegung von Staatsverträgen durch die Exekutive von Seiten der Gerichte Achtung geschenkt wird. Während sich die Richter auf die Auslegung der nach dem 2. Weltkrieg geschlossenen Staatsverträge konzentrieren, hören sie von der Exekutive, dass, obgleich diese die Klagen gerne abgewiesen sehen würde, sie keine rechtliche Grundlage darlegen wird, die nahelegt, dass Abweisungen erfolgen sollten. Das Problem verstärkt sich im Falle *Deutsch* durch die Hinzufügung eines Satzes, in dem ausdrücklich festgestellt wird, dass „die Vereinigten Staaten sich in diesem Schriftsatz nicht mit der Richtigkeit der Entscheidung des District Courts, dass die Ansprüche des Klägers durch Staatsverträge zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten, Großbritannien, der Sowjetunion und anderen Ländern ausgeschlossen sind, befassen“. (*Deutsch*, Statement of Interest 19, Unterstreichung hinzugefügt) Aber selbst wenn die Vereinigten Staaten sich weigern, im Statement of Interest in Bezug auf die Bedeutung der nach dem 2. Weltkrieg geschlossenen Staatsverträge oder die Justiziabilität der auf den 2. Weltkrieg bezogenen Ansprüche eine eigene Position einzunehmen, werden die Richter, einschließlich des

Richtergremiums im Fall *Deutsch*, den Regierungsvertreter in der mündlichen Verhandlung vermutlich auffordern, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Der Regierungsvertreter kann zu diesem Zeitpunkt seine Stellungnahme abgeben, keine Stellungnahme abgeben (und die negativen Schlussfolgerungen aus dem Statement of Interest unberichtigt lassen) oder er kann sich wahrlich neutral verhalten. Eine begründete Aussicht auf Rechtsfrieden setzt das Vertrauen darauf voraus, dass der US-Regierungsvertreter auf eine derartige gerichtliche Frage zumindest angemessenerweise und in vollem Umfang Stellung nehmen und eine wirklich neutrale Position einnehmen wird.

E. Die neue Administration: Empfohlene Maßnahmen

Angeichts des Amtsantritts der neuen US-Administration empfehlen wir, dass von der deutschen Regierung und der Wirtschaftsinitiative [*sic*] alle angemessenen Schritte eingeleitet werden, um die neuen Regierungsträger – und deren Mitarbeiter der ehemaligen Bush Administration, die das 2+4 Abkommen ausgehandelt haben – auf den prekären Zustand des Rechtsfriedens und somit den der Stiftung hinzuweisen. Wir betonen an dieser Stelle nochmals den kurzen Zeitrahmen, bevor das Gericht im Fall *Deutsch* die mündliche Verhandlung beginnt, sowie die Möglichkeit, dass eine nachteilige Entscheidung die bislang erzielten Fortschritte zunichte machen kann. Die deutsche Regierung sollte auf höchster Ebene ihr Interesse betonen, mit dem sie das Engagement der US-Regierung für Rechtsfrieden, wie es in der Stellungnahme vor Gericht zum Ausdruck kommt, beobachtet und auf die ernsthaften Folgen eines des Scheiterns des Rechtsfriedens hinweisen. Das unmittelbare Ziel sollte sein, eine Bereitschaft der neuen Administration für eine eindringliche Befürwortung der Klageabweisung im Fall *Deutsch*, so wie in den Berliner Verträgen vorgesehen, und ein gestärktes Statement of Interest zu schaffen, um dadurch die Abweisung aller Klagen zu unterstützen.

Hochachtungsvoll

MILBANK, TWEED, HADLEY
& McCLOY LLP

/Unterschrift/

Durch: Jeffrey Barist

Kopie: RA Roger Witten

GIBBONS, DEL DEO, DOLAN,
GRIFFINGER & VECCHIONE, P.C.

/Unterschrift/

Durch: Terry Myers